

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen III3-03c1000-0019/2014/008

Stadt Neu-Anspach
Herrn Bürgermeister
Thomas Pauli
Bahnhofstr. 26
61267 Neu-Anspach

Dokument-Nr. 2020-011638
Bearbeiter/in Margot Schäfer
Durchwahl +49 611 3219 3410
Fax +49 611 327193410
E-Mail margot.schaefer@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10. Januar 2020

Ihre Petition vom 13.07.2018 an den Hessischen Landtag sowie Ihr erneutes Schreiben vom 18.09.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauli,

zunächst darf ich mich für die verspätete Beantwortung Ihrer Eingabe entschuldigen. Der Hessische Landtag hatte am 4. September 2019 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um diese gegebenenfalls in die Vorbereitung der Gesetzesänderung einzubeziehen.

Die Hessische Landesregierung hat sich mit den Anregungen, Wünschen und auch den kritischen Anmerkungen der Angehörten zum Gesetzentwurf intensiv auseinandergesetzt. Das zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wurde am 13. Dezember 2019 in 3. Lesung beschlossen, am 23. Dezember 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen veröffentlicht und ist am 24. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Sie haben sicherlich die Beratungen, die öffentliche Anhörung und auch die Beschlussfassung zur Zweiten Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) verfolgen können.



Ihrem Anliegen, den Anlassbezug in § 6 HLöG einzuschränken oder zu streichen, wurde nicht entsprochen. Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass Arbeiten an Sonn- und Feiertagen die Ausnahme bleiben müssen, und betont, dass die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe eines besonderen, dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Diese vom Bundesverfassungsgericht geforderte Schutzpflicht des Gesetzgebers hat die Hessische Landesregierung dadurch erfüllt, dass die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe im Ladenöffnungsgesetz nur dann zugelassen wird, wenn ein besonderer Anlass hierfür vorliegt.

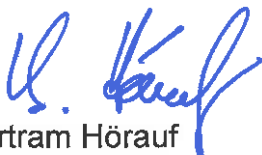
Der Schutz der Sonntagsruhe ist und bleibt erklärtes Ziel für die Hessische Landesregierung. Mit der vollständigen Freigabe der Ladenöffnungszeiten an den Werktagen gewinnt die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen noch mehr an Bedeutung. Die Sonntagsruhe dient Allen – den Beschäftigten im Einzelhandel als auch den Kundinnen und Kunden – um mehr Zeit für Familie und Freunde zu haben und Kraft zu tanken.

Mit der neuen Formulierung des § 6 HLöG wurde den Kommunen eine bessere Planungssicherheit bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen ermöglicht. Derzeit wird – wie von Herrn Staatsminister Klose angekündigt – ein Handlungsleitfaden erstellt, auf den die Kommunen bei ihren Freigabeentscheidungen zurückgreifen können. Den Kommunen obliegt es dann, den Handlungsleitfaden sowie die bisherige und künftige Rechtsprechung bei der Planung von verkaufsoffenen Sonntagen zu berücksichtigen.

Ich bin fest davon überzeugt, dass es auch in Zukunft der Stadt Neu-Anspach möglich sein wird, verkaufsoffene Sonntage aus Anlass eines Marktes, einer Messe oder eines besonderen örtlichen Ereignisses durchzuführen und wünsche Ihnen hierzu viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bertram Hörauf

Ministerialdirigent